

111. Änderung Begründung
Flächennutzungsplan – Entwurf –

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau

Stadt Gronau

1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
3	Derzeitige Situation	3	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
4.1	Ziele der Raumordnung	4	
4.2	Flächennutzungsplan	7	
4.3	Informelle Planungen	7	
5	Änderungspunkte im Flächennutzungsplan	8	
6	Erschließung	8	
7	Natur und Landschaft / Freiraum	9	
7.1	Eingriffsregelung	9	
7.2	Biotop- und Artenschutz	9	
7.3	Wasserwirtschaftliche Belange	12	
7.4	Forstliche Belange	12	
7.5	Belange des Klimaschutzes	12	
8	Ver- und Entsorgung	12	
9	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	12	
10	Immissionsschutz	13	
11	Denkmalschutz	13	
12	Wasserschutzzone	13	
13	Umweltbericht	13	
13.1	Einleitung	14	
13.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	16	
13.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23	
13.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23	
13.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23	
13.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	24	
13.7	Zusätzliche Angaben	24	
13.8	Zusammenfassung	25	
14	Literaturverzeichnis	26	

1 **Änderungsbeschluss und Änderungsbereich**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsstandortes zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 111. Änderung liegt im südöstlichen Siedlungsbereich Gronaus östlich der Kernstadt.

2 **Änderungsanlass und Änderungsziel**

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist der Antrag des Vorhabenträgers, die Verkaufsfläche des bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt zu erweitern. Aufgrund der mittlerweile gestiegenen Flächenansprüche im Einzelhandel ist es Ziel der Planung, den bislang kleinflächigen Markt mit einer Verkaufsfläche von ca. 775 m² auf künftig 1.008 m² Verkaufsfläche zu erweitern.

Der derzeit im Änderungsbereich bestehende Lebensmitteldiscounter mit Lage innerhalb des Nahversorgungszentrums Ochtruper Straße übernimmt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Gronau¹ zusammen mit weiteren Nahversorgungsbetrieben eine Nahversorgungsfunktion für die östlich der Kernstadt Gronaus gelegenen Wohnquartiere.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Gronau stellt für den Änderungsbereich derzeit teils „Gewerbliche Baufläche“ und teils „Gemischte Baufläche“ dar. Da es sich bei dem Markt künftig um einen im planungsrechtlichen Sinne „großflächigen“ Markt handelt, der auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts nicht genehmigungsfähig ist, wird für die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Markterweiterung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Parallelverfahren erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau).

3 **Derzeitige Situation**

Im Änderungsbereich besteht derzeit die Filiale eines Lebensmitteldiscountmarktes mit dazugehöriger Stellplatzanlage. Das Marktgebäude ist im westlichen Teil, die Stellplatzanlage im östlichen Teil des Änderungsbereiches angeordnet. Unmittelbar nördlich des Marktgebäudes befindet sich eine weitere Stellplatzreihe. An dem Baukörper des Marktgebäudes befindet sich in südliche Richtung teilweise ein unterfahrbares Abdach.

¹ Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Gronau, GMA, Köln, Juni 2021

Nördlich des Änderungsbereiches verläuft die Ochtruper Straße. Im Osten grenzt ein Drogeriemarkt und im Süden ein Baustoffzentrum an den Änderungsbereich. Unmittelbar westlich grenzt eine Tankstelle an. Die Stellplatzanlage wird von dem östlich gelegenen Drogeriemarkt sowie von dem südlich gelegenen Baustoffzentrum mitgenutzt.

Das weitere Umfeld des Änderungsbereiches ist in nördlicher, östlicher, südlicher und westlicher Richtung durch gewerbliche Nutzungen und Einzelhandelsstrukturen geprägt. In nördlicher Richtung sind zusätzlich gemischte Strukturen mit Wohnnutzungen vorzufinden.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

4.1 Ziele der Raumordnung

• Landesentwicklungsplan

Um die Auswirkungen der Planung auf die Einzelhandelsstruktur in Gronau zu ermitteln und die Vereinbarkeit mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) zur Einzelhandelsentwicklung nachzuweisen, wurde eine Auswirkungsanalyse² erstellt.

Ziel 6.5-1 des LEP NRW besagt, dass Standorte des großflächigen Einzelhandels gem. § 11 (3) BauNVO nur in „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ zulässig sind. Das Plangebiet befindet sich im regionalplanerisch dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereich“. Damit wird dem Ziel 6.5-1 LEP NRW entsprochen.

Gemäß Ziel 6.5-2 des LEP NRW sollen Standorte des großflächigen Einzelhandels gem. § 11 (3) BauNVO grundsätzlich innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche liegen. Diesem Ziel entspricht die Planung, da sich das Plangebiet ausweislich der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Gronau³ im Nahversorgungszentrum Ochtruper Straße, welches eine Versorgungsfunktion für das östliche Stadtgebiet übernimmt, befindet.

Gemäß Ziel 6.5-3 LEP NRW dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden durch die Festsetzung von Standorten des großflächigen Einzelhandels gem. § 11 (3) BauNVO nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Hierzu wurden im Rahmen der Auswirkungsanalyse die aufgrund der Planung zu erwartenden Umsatzumverteilungen in den zentralen Versorgungsbereichen im planungsrelevanten Einzugsgebiet betrachtet. Dieses umfasst neben dem Nahversorgungszentrum Ochtruper Straße selbst weitere Standortbereiche der Kernstadt.

Für die weiteren Standortbereiche der Kernstadt – einschließlich der dort ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche – wurden Umsatzumverteilungen in Höhe von ca. 0,2 % ermittelt. Die höchsten

² Auswirkungsanalyse zur Erweiterung von Netto Marken-Discount in der Ochtruper Straße in Gronau (Westf.), GMA, Köln, Oktober 2022

³ Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Gronau, GMA, Köln, Juni 2021

Umsatzverteilungen wurden mit 3-4 % innerhalb des Nahversorgungszentrums Ochtruper Straße festgestellt. Davon sind insbesondere zwei Systemwettbewerber (Aldi, K+K) betroffen, bei denen es sich jedoch um leistungsstarke Betriebe handelt, die über gute Rahmenbedingungen wie Synergieeffekte durch weitere Umfeldnutzungen und günstige Verkehrslagen verfügen.

Die Auswirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben weder städtebauliche noch versorgungsstrukturelle Folgewirkungen zu erwarten sowie die Funktions- oder Entwicklungsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche nicht gefährdet sind. Auch bei Annahme eines höheren Umsatzes von 4.700 €/m² statt 4.100 €/m² für das Vorhaben sind ausweislich einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme⁴, welche nach Vorlage des Ergebnisses der landesplanerischen Voranfrage erstellt worden ist, keine negativen städtebaulichen Folgewirkungen zu erwarten. Somit entspricht die vorliegende Planung Ziel 6.5-3 des LEP NRW.

- **Regionalplan**

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem derzeit noch gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – im „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB).

Damit entspricht die Planung Ziel 4.1 des Regionalplans, der in Übereinstimmung mit Ziel 6.5-1 des LEP NRW festlegt, dass Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 (3) BauNVO nur innerhalb der ASB dargestellt bzw. festgesetzt werden dürfen.

Gemäß dem Grundsatz 10.1 des Regionalplans soll die gemeindliche Bauleitplanung „die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) gewährleistet und gesichert wird und Einzelhandelsbetriebe verbrauchernah und städtebaulich integriert angesiedelt werden. Neben der Nahversorgung soll die Bauleitplanung die Attraktivität der Zentren als Mittelpunkte urbanen Lebens stärken. Bei der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen für großflächige Einzelhandelsbetriebe sind auch die Auswirkungen auf die Nahversorgung im Einzugsbereich zu ermitteln und bei der Abwägung zu berücksichtigen.“

Im Rahmen der Auswirkungsanalyse zum Erweiterungsvorhabens wird deutlich, dass es sich bei dem bestehenden und innerhalb des Nahversorgungszentrums Ochtruper Straße gelegenen Lebensmittel-discounter um einen etablierten Versorgungsstandort in Gronau

⁴ Stellungnahme zur Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung der Netto-Filiale in Gronau, Ochtruper Straße, GMA, Köln, Oktober 2023

handelt. Die geplante Verkaufsflächenerweiterung und Modernisierung des Marktes sichert mit den umliegenden Betrieben die zukünftige wohnortnahe Nahversorgung im östlichen Siedlungsgebiet Gronaus und stärkt die Funktion des Gesamtstandortes als Nahversorgungszentrum. Somit wird dem Grundsatz 10.1 des Regionalplans entsprochen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde auch dem Grundsatz 10.2 des Regionalplans Rechnung getragen, nachdem bei der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen für großflächige Einzelhandelsbetriebe auch die Auswirkungen auf die Nahversorgung im Einzugsbereich zu ermitteln und bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der o.g. Auswirkungsanalyse wurde ermittelt, dass keine städtebaulich negativen Auswirkungen in Folge absatzwirtschaftlicher Umsatzumverteilungseffekte oder Funktionsverluste der wohnortnahen Versorgungsstruktur und der zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar ist.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurden geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Gronau (Westf.)⁵, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Der Eschbach stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar und verläuft in einer Entfernung von ca. 1,8 km westlich des Änderungsbereiches. Selbst im Falle eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sog. Jahrhunderthochwasser) geht von diesem Gewässer keine Hochwassergefahr aus.

⁵ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Gronau (Westf.). Dezember 2021

In den Starkregenhinweiskarten⁶ für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ sind im Bereich des Abdaches südlich des bestehenden Marktgebäudes und der Anlieferungszone Teile als überschwemmte Bereiche ausgewiesen, die bei einem extremen Starkregen um bis zu 0,14 m im Bereich des Abdaches und um bis zu 0,47 m im Bereich der Anlieferungszone überschwemmt werden können.

Ggf. erforderliche Regelungen und Schutzmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gronau stellt den Änderungsbe-
reich im westlichen Teil als „Gewerbliche Baufläche“ und im östlichen
Teil als „Gemischte Baufläche“ dar.

4.3 Informelle Planungen

• Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche können Gemeinden ihre zentralen Versorgungsbereiche als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentren räumlich und funktional festlegen. Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 11 (3) BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen nur noch in Hauptzentren (Innenstädten bzw. Ortsmitten der Gemeinden) und Nebenzentren (Stadtteilzentren) liegen.

Ausweislich der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes⁷ der Stadt Gronau übernehmen die Betriebe des Nahversorgungszentrums Ochtruper Straße – wozu der in Rede stehende Betriebsstandort gehört – für die östlich der Kernstadt gelegenen Wohnquartiere eine quartiersnahe Versorgungsfunktion.

Damit entspricht die vorliegende Planung über eine Erweiterung am bestehenden Betriebsstandort dem Ziel der Sicherung und des Ausbaus der Nahversorgungszentren mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2023): Klimaatlas NRW, Überflutungsschutz, Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>. Abgerufen am 10.10.2023

⁷ Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Gronau (Westf.), GMA, Köln, Januar 2021

5 Änderungspunkte im Flächennutzungsplan

Aufgrund des genannten Planungsziels wird der folgende Änderungspunkt für den Flächennutzungsplan erforderlich:

• Änderungspunkt 1

Änderung von „Gemischte Bauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ - Verkaufsfläche maximal 1.008 m²

Ziel der Planung ist es, mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung eines Lebensmitteldiscountmarktes im Änderungsbereich zu schaffen und damit die Nahversorgung in Gronau langfristig zu sichern.

Zulässig sind im Sondergebiet Lebensmittelmärkte sowie Fremdwerbeanlagen.

Um sicherzustellen, dass von der geplanten Einzelhandelsnutzung keine schädlichen Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen in Gronau und den Nachbarkommunen ausgehen, werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den damit verbundenen Durchführungsvertrag ergänzende Regelungen zur Zulässigkeit von Haupt- und Randsortimenten getroffen.

Zulässig sind demnach als Hauptsortimente die gem. Sortimentsliste der Stadt Gronau⁸ nahversorgungsrelevanten Sortimente. Dies sind:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabak- und Reformwaren
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel (Drogeriewaren inkl. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika)
- pharmazeutische Artikel
- Sanitärwaren, medizinische, orthopädische Artikel
- Zeitungen, Zeitschriften
- Schnittblumen / Zimmerpflanzen

Der Umfang der Randsortimente an der Verkaufsfläche wird auf max. 10% der Gesamtverkaufsfläche begrenzt.

6 Erschließung

Die Erschließung – sowohl für die Kunden als auch für die Anlieferung – erfolgt im Norden über die Ochtruper Straße (L 510). Über zwei Zufahrten wird die Zu- und Abfahrt geregelt.

⁸ Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Gronau (Westf.), GMA, Köln, Januar 2021

Die Anlieferung des Lebensmitteldiscounters findet – wie bisher – westlich des Gebäudes statt. Hierfür wird die mit einem Abdach versehene Durchfahrt zwischen dem Lebensmitteldiscounter und dem Baustoffzentrum genutzt.

Das Plangebiet ist über die nächstgelegene, rd. 75 m entfernte Bushaltestelle „Heerweg“ an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden.

7 Natur und Landschaft / Freiraum

7.1 Eingriffsregelung

Inwieweit mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geprüft. Aufgrund der im Änderungsbereich bereits bestehenden Nutzungen und der damit einhergehenden großflächigen Versiegelungen ist derzeit jedoch nicht von einem Eingriff auszugehen. Der Baumbestand im Stellplatzbereich kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend festgesetzt werden.

7.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁹ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

In vorliegendem Fall wurden die mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“ geprüft (Stufe I). Hierfür erfolgte zur Potential-Abschätzung eine Ortsbegehung bei der das Bestandsgebäude sowie Grünstrukturen (soweit vorhanden) äußerlich auf Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht wurden.

Darauf aufbauend wurde geprüft, ob aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der gegebenen Untersuchungstiefe möglich wurden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Im Rahmen der nunmehr vorliegenden 111. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Ergebnisse der Artenschutzprüfung des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zurückgegriffen.

⁹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Bestandsbeschreibung**

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortskerns von Gronau unmittelbar südlich der Ochtruper Straße und umfasst in der Flur 27 Gemarkung Gronau die Flurstücke 189, 190 und 191 sowie in der Flur 31 Gemarkung Gronau die Flurstücke 1102 und 1103 (teilw.).

Das Plangebiet wird durch die Filiale des hier ansässigen Lebensmitteldiscountmarktes sowie die nördlich und östlich vorgelagerte vollversiegelte Stellplatzanlage genutzt. Letztere wird auch von Kunden des südlich gelegenen Baustoffhandels und des östlich gelegenen Drogeriemarktes genutzt. Dementsprechend ist das Plangebiet durch die vorhandenen Nutzungen stark anthropogen vorbelastet. Hierzu tragen auch die westlich und nördlich des Plangebietes befindlichen Tankstellen und ein weiterer gegenüberliegender Lebensmitteldiscounter nebst Stellplatzanlage bei.

Die Grünstrukturen werden aus kleinkronigen Bäumen im Bereich der Stellplatzanlage gebildet, die in schmale, geschotterte Pflanzstreifen integriert sind. Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge und der hohen Störungsintensitäten weisen die Bäume im Parkplatzbereich keine Bedeutung als Lebensraum auf.

- **Potentiellles Arteninventar**

Die vorliegende artenschutzfachliche Einschätzung (ASP I) erfolgt auf Grundlage vorliegender Informationen, d.h. es wurde keine faunistische Erfassung planungsrelevanter Artengruppen, sondern eine Auswertung bereits vorhandener Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte zudem eine Ortsbegehung.

Das Fachinformationssystem¹⁰ enthält keine Eintragungen planungsrelevanter Arten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (300 m Umkreis).

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der intensiven Nutzungen und der großflächig versiegelten Flächen können geschützte Pflanzenarten sicher ausgeschlossen werden.

¹⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: August 2023).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3708, Stand: August 2023. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000; N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: (-) = kein Vorkommen anzunehmen.

Art		Status	Erhaltungszustand	Potential-	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse	
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	-	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	-	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-	(Na)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	-	(FoRu), (Na)
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	B	G	-	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	-	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	Na
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	-	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na

- **Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung, d.h. der Ausstattung des Plangebietes mit Grünstrukturen, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder als essentielles Nahrungshabitat geeignet wären kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG von geschützten Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden (s. Tab. 1, Potentialanalyse). Die kleinkronigen Bäume im stark genutzten Stellplatzbereich sind nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht geeignet, die Lebensraumansprüche potentiell geschützter Arten zu erfüllen.

Dies gilt auch für Fledermäuse, die zwar – unabhängig von der Auflistung im Messtischblattquadranten – das Plangebiet sporadisch auf nächtlichen Nahrungssuchflügen streifen können, für die das Plangebiet bzw. das Gebäude des Lebensmitteldiscountmarktes jedoch mit hinreichender Sicherheit keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernimmt. Unabhängig davon ist mit Umsetzung des Vorhabens kein Gebäudeabbruch, sondern eine substanzerhaltende Erweiterung des Bestandsgebäudes vorgesehen. Durch die beabsichtigte Erweiterung des Gebäudes in nördliche Richtung ist auch keine Entfernung von Grünstrukturen erforderlich, so dass auch vor diesem Hintergrund kein Artenschutzkonflikt zu prognostizieren ist.

- **Auswirkungsprognose und Maßnahmen**

Da mit Umsetzung des Planvorhabens aufgrund der beabsichtigten Gebäudeerweiterung keine Abbruchvorhaben und keine Entfernung

von Gehölzen verbunden sind, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Vogel- und Fledermausarten gem. § 44 (1) BNatSchG nicht zu prognostizieren. Bei einer widererwartend notwendigen Entfernung von Bäumen im Stellplatzbereich ist eine Gehölzentnahme nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03 – 30.09) eines jeden Jahres durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

7.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der vorliegenden 111. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

7.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

7.5 Belange des Klimaschutzes

Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung erfolgt die Erweiterung eines vorhandenen Nahversorgungsstandortes. Damit ist die Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Flächen verbunden, die keine relevante Funktion im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes übernehmen. Eine Überplanung von Freiflächen bzw. bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen wird vermieden. Aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang können Verkehrsbewegungen durch den Kundenverkehr weitgehend minimiert werden.

Das zukünftige Gebäude wird entsprechend den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Damit wird der Primärenergiebedarf des Gebäudes gegenüber dem derzeitigen Zustand gesenkt.

8 Ver- und Entsorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung wird durch die bestehenden Leitungsnetze wie bisher sichergestellt.

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) kann durch das bestehende Leitungsnetz weiterhin sichergestellt werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Stadt konzessioniertes Unternehmen.

9 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Auf Grund früherer oder derzeitiger Nutzung sind Altlasten im Plangebiet nicht bekannt.

Im Bereich der westlich des Änderungsbereiches gelegenen Tankstelle (Flurstück 1164, Flur31, Gemarkung Gronau) wurden zur Gefährdungsabschätzung von Altlasten in den Jahren 1992, 2009 und 2020 Untersuchungen durchgeführt, im Zuge dessen lokal erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen im Boden sowie stark erhöhte Bodenluftkonzentration an BTEX festgestellt wurden. Auf Grund der vorgefundenen Schadstoffe sind im Plangebiet erforderliche Grundwasserabsenkungen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Borken auf Genehmigungsebene abzustimmen.

Kampfmittelvorkommen sind bisher ebenfalls nicht bekannt. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich das Ordnungsamt der Stadt Gronau (Westf.) oder die Polizei zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

10 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

11 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht direkt betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

12 Wasserschutzzone

Das Plangebiet ist innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Gronau“ gelegen. Um den schutzzonenmäßigen Belangen Rechnung zu tragen, sind die Bestimmungen der Wasserschutzverordnung zu beachten.

13 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i. V. m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten

berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Auf die vorliegenden Informationen / Unterlagen bzw. den Umweltbericht des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau wird zurückgegriffen.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

13.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsstandortes zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 111. Änderung liegt im südöstlichen Siedlungsbereich Gronaus östlich der Kernstadt.

Der ca. 0,5 ha große Änderungsbereich befindet sich südöstlich des Ortskerns von Gronau unmittelbar südlich der Ochtruper Straße und umfasst in der Flur 27 Gemarkung Gronau die Flurstücke 189, 190 und 191 sowie in der Flur 31 Gemarkung Gronau die Flurstücke 1102 und 1103 (teilw.).

Der Änderungsbereich ist durch die Filiale des hier ansässigen Lebensmitteldiscountmarktes sowie die nördlich und östlich vorgelagerte vollversiegelte Stellplatzanlage gekennzeichnet. Dementsprechend ist der Änderungsbereich durch die vorhandene gewerbliche Nutzung stark anthropogen vorbelastet. Die Grünstrukturen werden ausschließlich aus kleinkronigen Bäumen im Bereich der Stellplatzanlage gebildet, die in schmale, geschotterte Pflanzstreifen integriert sind.

Aufgrund des genannten Planungsziels wird der folgende Änderungspunkt für den Flächennutzungsplan erforderlich: Änderung von „Gemischte Bauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ - Verkaufsfläche maximal 1.008 m². Ziel der Planung ist es, mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung eines Lebensmitteldiscountmarktes im Änderungsbereich zu schaffen und damit die Nahversorgung in Gronau langfristig zu sichern.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Die im Folgenden aufgeführten, auf den genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für das Plangebiet werden, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Entsprechend erfolgt im Bebauungsplan ggf. ein gutachterlicher Nachweis der Sicherung des Immissionsschutzes angrenzender Nutzungen.</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rüenberger Venn“ (DE-3708-303) befindet sich nordöstlich in einer Entfernung von rund 4,2 km. Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für die vorliegende Planung nicht von Bedeutung.</p>
Boden, Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch die Nutzungsintensivierung bereits anthropogen vorbelasteter Flächen im Siedlungsbereich der Stadt Rechnung getragen.</p>

Umweltschutzziele	
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Die vorliegende Planung trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass der Änderungsbereich im innerörtlichen Bereich liegt und dementsprechend von der freien Landschaft her nicht einsehbar ist.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

13.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 3).

Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgendem Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Menge der erzeugten

Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung, eingesetzte Techniken und Stoffe, Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Diese Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, sind jedoch häufig erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist durch das Gebäude des bestehenden Lebensmitteldiscounters nebst zugehöriger Stellplatzanlage gekennzeichnet. Unmittelbar nördlich verläuft die Ochtruper Straße. - Das Umfeld ist durch weitere gewerbliche Nutzungen (Lebensmitteldiscounter, Baustoffhandel, Tankstellen, Drogeriemarkt) anthropogen geprägt. Darüber hinaus bestehen an der Ochtruper Straße Wohnnutzungen. - Der bestehende Lebensmitteldiscountmarkt übernimmt eine Arbeitsplatzfunktion. - Der Änderungsbereich hat für eine Erholungsnutzung keine Bedeutung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens treten baubedingte Auswirkungen durch die beabsichtigte bauliche Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auf. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei aufgrund der lediglich temporären Auswirkungen und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten voraussichtlich nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutzrechtliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Die Erschließung ist für die Kunden unverändert im Norden über die Ochtruper Straße mit zwei Zu- und Abfahrten vorgesehen. Die Anlieferung des Lebensmitteldiscounters findet – wie bisher – westlich des Gebäudes statt. - Insgesamt ist in Bezug auf das beabsichtigte Vorhaben davon auszugehen, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut entstehen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch die derzeitige Nutzung des Lebensmitteldiscountmarktes sowie der dazugehörigen Stellplatzanlage gekennzeichnet. Der Boden ist vollversiegelt. - Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rünenberger Venn“ (DE-3708-303) befindet sich nordöstlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 4,2 km. - Die bestehenden Grünstrukturen werden aus kleinkronigen Bäumen im Stellplatzbereich gebildet, die in lineare, geschotterte Pflanzbeete integriert sind. Die wenigen Bäume sind durch die bestehenden Nutzungen stark anthropogen vorgeprägt. - Eine relevante Funktion der Stellplatzbäume für Tiere und Pflanzen sind selbst für störungsunempfindliche und an menschliche Siedlungslagen / Nutzungen gewöhnte Arten nicht vorherzusehen. - Die biologische Vielfalt ist aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Grünstrukturen und der hohen Störungsintensität von untergeordneter Bedeutung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen einer Planumsetzung entstehenden Störungen z. B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind, im Vergleich zu den derzeit bereits bestehenden Vorbelastungen, voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Die im Stellplatzbereich vorhandenen Bäume können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert und erhalten werden. - Aufgrund der gegebenen bzw. genehmigten Versiegelungsrate ist mit Umsetzung der Planung nicht von einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG auszugehen. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe I) betrachtet. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG werden bei der Umsetzung des Planvorhabens berücksichtigt. Die Entfernung von Gehölzen ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. - Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Störungen die gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen sind nicht zu prognostizieren. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. - Durch den eigentlichen Betrieb sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemmissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits zuvor bestehenden Nutzungen nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Fläche im Siedlungsbereich von Gronau. - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha und ist auf Grundlage bestehender Genehmigungen nahezu vollständig durch das Gebäude des Lebensmitteldiscountmarktes sowie die Stellplatzanlage versiegelt. Kleinflächige Bereiche stellen sich als geschotterte Flächen mit einem integrierten Baumbestand dar. - Nach Maßgabe des vorliegenden Planungsrechts trifft der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bauzentrum Geveler“, Stadtteil Gronau für den westlichen Teil Festsetzungen bezüglich der bestehenden Baukörper (Lebensmitteldiscountmarkt). Die umliegenden Flächen sind als Erschließungsflächen bzw. als Stellplatzflächen gekennzeichnet. Im Bereich der Außenflächen werden Aussagen zu Grünflächen und anzupflanzenden Bäumen getroffen. Für den östlichen Teil des Änderungsbereiches (Flurstücke 190 und 191, Flur 27, Gemarkung Gronau) setzt die seit 1993 rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 33-1 „Carl-Zeiss-Weg“, Stadtteil Gronau, Mischgebiet fest. Die zulässige Grundflächenzahl ist mit maximal 0,4 festgesetzt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzgut ist baubedingt deutlich vorbelastet. Mit Durchführung der Planung wird der Versiegelungsgrad im Vergleich zur bestehenden Situation nicht erhöht, da der Änderungsbereich nahezu vollständig versiegelt ist. - Unter Berücksichtigung der bestehenden Situation ist eine weitere baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Nutzung einer bereits in Anspruch genommenen Fläche trägt die Planung insbesondere § 1a (2) BauGB Rechnung (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Mit einer nachfolgenden Planumsetzung sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW¹¹ (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich ein Podsol-Gley. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich zwischen 17 und 35 Bodenwertpunkten. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Aufgrund der bestehenden Situation sind keine ursprünglichen Bodenverhältnisse mehr zu erwarten. Das Schutzgut ist durch den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt sowie die Stellplatzanlage nahezu vollständig versiegelt. Natürlich gewachsene Bodenprofile liegen aufgrund vorangegangener Bauarbeiten nicht mehr vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrades ist mit Durchführung der Planung nicht von einer weiteren Erhöhung der Versiegelungen auszugehen. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wurde mit dem Bau des Lebensmitteldiscountmarktes sowie der Stellplatzanlage bereits unterbunden. - Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist mit Umsetzung der Planung nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.

¹¹ Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: August 2023.

Schutzgut Boden	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen ist nicht von einer erheblichen Erhöhung des Eintrages von Schadstoffen (z.B. Reifenabrieb, Auftausalze) bzw. einer Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte auszugehen. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Der durch den Betrieb des Gebäudes anfallende Müll wird ordnungsgemäß durch ein konzessionierte Unternehmen entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt nach Angabe des Fachinformationssystems¹² im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Dinkel“. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. - Der Änderungsbereich befindet sich im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Gronau“, Zone III. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten. Die Förderbrunnen liegen in einer Entfernung von rund 900 m in westlicher / südwestlicher Richtung. - Nach der Hochwassergefahren bzw. -risikokarte besteht für den Änderungsbereich keine Wahrscheinlichkeit einer entsprechenden Hochwassergefahr. - Für den Änderungsbereich sowie das auswirkungsrelevante Umfeld sind aufgrund der bereits vorhandenen / genehmigten Nutzungen lokal veränderte Grundwasser- verhältnissen anzunehmen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind – im Vergleich zum derzeitigen / genehmigten Zustand – nicht zu erwarten. - Insgesamt sind – unter Beachtung der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

¹² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: August 2023.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da die zukünftigen betriebsbedingten Auswirkungen weitestgehend der derzeit genehmigten Nutzungen entsprechen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Kunden- und Zulieferverkehre auszuschließen. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind einem Gewerbe- und Industrieklima¹³ zuzuordnen (stark verdichtet, hohe Versiegelungsrate). Die thermische Situation ist aufgrund der bestehenden Versiegelungsrate bereits zum jetzigen Zeitpunkt sowohl zur Nacht- als auch zur Tagzeit als „ungünstig“ zu beurteilen. - Es bestehen deutliche Vorbelastungen durch die bestehenden Nutzungen. Die vorhandenen Grünstrukturen haben bedingt durch ihre Größe nur geringfügig positive Auswirkungen auf das Schutzgut.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Das zukünftige Gebäude wird entsprechend den aktuellen Vorschriften der Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Damit wird der Primärenergiebedarf des Gebäudes gegenüber dem derzeitigen Zustand gesenkt. - Durch die Überbauung von Flächen gehen reale und potentielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße und der bereits großflächig versiegelten Bereiche ist jedoch in vorliegendem Fall nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeit bestehenden Vorbelastungen bleiben im Wesentlichen unverändert, da das beabsichtigte Vorhaben der heutigen Nutzung entspricht. - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der bereits vorherrschende Einflüsse des Gewerbe- und Industrieklimas bleiben bestehen.

¹³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klima NRW.Plus. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-plus-karte/>. Abgerufen: August 2023.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich und ist durch die vorhandene Bebauung aus landschaftsästhetischen Aspekten bereits deutlich vorbelastet. - Der Änderungsbereich ist von der freien Landschaft her nicht einsehbar und entfaltet demnach keine Wirkungen auf den Landschaftsraum.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens anzunehmen, aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der derzeitigen Situation nicht neu gestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der bereits vorhandenen (gewerblichen) Nutzungen ist betriebsbedingt nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich durch den hier ansässigen Lebensmitteldiscountmarkt sowie die bestehende Stellplatzanlage genutzt.

13.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Fall einer widererwartend notwendigen Entfernung von Gehölzen ist dies im Sinne des allgemeinen Artenschutzes nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Während der nachfolgenden Betriebsphase, d. h. der eigentlichen Nutzung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen. - Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorbehalten.

Betriebsphase	
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des derzeit bereits bestehenden und genehmigten Versiegelungsgrades sowie der Möglichkeit bestehende Baumstandorte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

13.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten liegen insofern nicht vor als dass sich die vorliegende Planung auf die Erweiterung eines bereits bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes bezieht (vorhabenbezogener Bebauungsplan). Der Änderungsbereich ist großflächig versiegelt, so dass auch vor diesem Hintergrund keine Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen ersichtlich sind. Im

Änderungsbereich besteht die Möglichkeit die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs durch die Nutzungsintensivierung langfristig sicherzustellen.

13.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, welches zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führt. Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Wasserversorger sichergestellt werden. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

13.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer Ortsbesichtigung und seiner Umgebung. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

• Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Stadt als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 (3) BauGB zu nutzen. Das Monitoring gem. § 4c BauGB umfasst folgende Komponenten:

- Laufende Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
- Laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
- Laufende Auswertung vorhandener und zukünftiger regelmäßiger städtischer Untersuchungen (z.B.

Handlungskonzepte, Masterpläne, integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte, Umweltinformationssysteme etc.) zu den Anforderungen des § 1 (6) BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.

Die Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen werden im Wesentlichen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmitteldiscounter Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau festgelegt. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird die für die Flächennutzungsplanänderung vorgenommene Prognose der Umweltauswirkungen konkretisiert, aktualisiert und auf diese Weise überprüft. Aus fachlicher Sicht wird somit auch unter Nutzung der Abschichtungsmöglichkeiten die Überwachung der Umweltauswirkungen der Änderung insbesondere durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung (verbindliche Bauleitplanung) sichergestellt.

13.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsstandortes zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 111. Änderung liegt im südöstlichen Siedlungsbereich Gronaus östlich der Kernstadt und umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha.

Der Änderungsbereich ist durch die Filiale des hier ansässigen Lebensmitteldiscountmarktes sowie die nördlich und östlich vorgelagerte vollversiegelte Stellplatzanlage gekennzeichnet. Dementsprechend ist der Änderungsbereich durch die vorhandene gewerbliche Nutzung stark anthropogen vorbelastet. Die Grünstrukturen werden ausschließlich aus kleinkronigen Bäumen im Bereich der Stellplatzanlage gebildet.

Aufgrund des genannten Planungsziels wird der folgende Änderungspunkt für den Flächennutzungsplan erforderlich: Änderung von „Gemischte Bauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmittel Einzelhandel“ - Verkaufsfläche maximal 1.008 m². Ziel der Planung ist es, mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmittel Einzelhandel“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung eines Lebensmitteldiscountmarktes im Änderungsbereich zu schaffen und damit die Nahversorgung in Gronau langfristig zu sichern.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten ermittelt. Insgesamt

konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten festgestellt werden. Da mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung zudem von einer baulichen Erweiterung des Bestandsgebäudes auszugehen ist und die vorhandenen Bäume auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich. Für den Fall einer widererwartenden Entfernung von Bäumen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG durch eine zeitliche Einschränkung vermieden werden.

Ausweislich der bereits großflächig bestehenden und genehmigten Versiegelungen ist mit einer nachfolgenden Umsetzung nicht von einem Eingriff in Natur und Landschaft auszugehen.

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten liegen nicht vor da sich die vorliegende Planung auf die Erweiterung eines bereits bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes bezieht. Der Änderungsbereich ist großflächig versiegelt, so dass auch vor diesem Hintergrund keine Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen ersichtlich sind.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

14 Literaturverzeichnis

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: August 2023.
- GMA (2023): Stellungnahme zur Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung der Netto-Filiale in Gronau, Ochtruper Straße, Köln.
- GMA (2022): Auswirkungsanalyse zur Erweiterung von Netto

Marken-Discount in der Ochtruper Straße in Gronau (Westf.), Köln.

- GMA (2021): Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Gronau, Köln.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: August 2023).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt (Messtischblatt 3708) Abgerufen: August 2023.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klima NRW.Plus. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte/>. Abgerufen: August 2023.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: August 2023.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers
Für die Stadt Gronau
Coesfeld, im Dezember 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld